

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 49

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Wesentliche bei der Maschinenversicherung ist, wie bereits erwähnt, daß stets der Neuwert der Maschinen versichert und somit erreicht wird, daß die Wiederinstandstellungskosten auf Grund des Neuwertes der Ersatzteile zur Vergütung gelangen.

Die Prämien sind je nach Art und Charakter der in Frage kommenden Betriebe verschieden und variieren innerhalb bestimmter Grenzen.

Es ist zu wünschen, daß von Seiten der Industrien und Gewerbe aller Art auch in der Schweiz, wo die einheimischen Institute stets vorbildlich arbeiteten, diese neue Versicherungsart mit Interesse begrüßt und aufgenommen wird, umso mehr, als deren Nützlichkeit sich nicht verkennen läßt.

Volkswirtschaft.

Eidgenössische Gewerbegesetzgebung. Das Eidgenössische Arbeitsamt, das mit den Vorarbeiten zur künftigen Gewerbegesetzgebung des Bundes beauftragt wurde, hat als deren ersten Teil einen Gesetzesentwurf über die berufliche Ausbildung fertiggestellt, der zunächst den zuständigen Kantonsbehörden, den Berufsverbänden, Fachschulen und weiteren Interessenten zur Vernehmlassung zugestellt wird. Dieser Gesetzesentwurf läßt sich von dem Gedanken leiten, die Berufstüchtigkeit durch Förderung der beruflichen Ausbildung des Nachwuchses auf jede geeignete Weise zu heben. Ausgeschaltet sind Bestimmungen über den Lehrlingschutz in der Meinung, daß deren Erlaß in einem andern Gesetz erfolgen soll, nämlich in einem Arbeitsschutzgesetz, das außer auf die Lehrlinge wenigstens auf alle minderjährigen Arbeiter Anwendung finden müsse. Auch die Bestimmungen zum Schutze des Gewerbes sollen in einem umfassenden Gesetz besonders geordnet werden. Dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung werden Handwerk und Industrie, Handel und Verkehr unterstellt.

Ein Mindestalter für Lehrlinge wird nicht festgesetzt, sondern nur verlangt, daß dieselben aus der Primarschulpflicht entlassen seien. Lehrlinge darf nur annehmen, wer sie ohne Gefährdung ihres körperlichen und geistigen Wohls in seinem Betrieb fachgemäß auszubilden imstande ist. Das Lehrverhältnis ist durch schriftliche Verträge zu regeln. Durch Verordnung des Bundesrates können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages über das Lehrverhältnis auf alle Angehörigen des betreffenden Berufs anwendbar erklärt werden. Der Entwurf regelt weiter die Wirkungen des Lehrverhältnisses, die Aufsicht über dasselbe, Dauer und Erlöschen, die Lehrlingsprüfung, über die Pflicht zum Besuche des beruflichen Unterrichts usw. Der Bund gewährt Beiträge bis zur Hälfte der anderweitigen Leistungen an Lehrlingsprüfungen, Stipendien, Anstalten, Schulen und Kurse für Berufsbildung, an die Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften, sowie zur Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung. Der Vollzug des Gesetzes ist Sache der Kantone.

Bis Ende August können von Interessenten Abänderungsanträge zu diesem Gesetzesentwurf beim Eidgenössischen Arbeitsamt in Bern eingereicht werden.

Erfindungsschutz. Der Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller hat in einer an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gerichteten Eingabe die grundsätzliche Verlängerung der 15 Jahre betragenden maximalen Schutzdauer der schweizerischen Erfindungspatente um drei event. um fünf Jahre nachgesucht. Er begründet dieses Gesuch u. a. damit, daß in zahlreichen Industrie-

ländern die Frage der Verlängerung bereits aufgerollt worden sei und in mehreren inzwischen ihre Lösung gefunden habe. In der im Gesuch gebotenen Übersicht ist denn auch nachgewiesen, daß mehrere wichtige Staaten eine längere Patentdauer haben als wir oder im Begriffe stehen, eine solche einzuführen.

In diesem wichtigen Punkte sollte mögliche Übereinstimmung bestehen. Der schweizerische Erfinder verdiene nicht weniger Berücksichtigung als der ausländische und dürfe nicht durch die eigene Gesetzgebung benachteiligt werden. Die kritischen Zeiten, in denen wir uns befinden, lassen dieses Erfordernis doppelt berechtigt erscheinen. Die lang andauernde Krise habe die Ausbeutung mancher Erfindungen in besonderem Maße erschwert.

Zu diesen Erwägungen komme noch die Sorge um die Erhaltung von Arbeitsmöglichkeiten für unser Land. Ein verlängerter Patentschutz werde dazu beitragen, namentlich unserer Exportindustrie in ihrem schweren Existenzkampfe einige Erleichterung zu bringen. Es sei ein Gebot der Gerechtigkeit und gesunder Wirtschaftspolitik, die beantragte Verlängerung vorzunehmen.

Verkehrswesen.

Werkzeugindustrie und Schweizer Mustermesse 1924. (Eingefandt.) Export heißt für die schweizerische Volkswirtschaft soviel als Leben. Wiederaufbau und Kampf um den Absatz auf dem Weltmarkt sind Fragen, die unzertrennbar mit dem Gesamtwohl unseres Volkes verknüpft sind. Der Wiederaufbau und die Weiterentwicklung der Wirtschaft bedingen auch überall die Anwendung rationellster Produktionsmittel, d. i. höchste Leistung mit geringstem Kraftaufwand und Leistung von Präzisionsarbeit.

Die schweizerische Werkzeugindustrie, deren Erzeugnisse Weltruf besitzen und die nur schuld der zerrütteten allgemeinen wirtschaftlichen Lage nicht gebührenden Absatz finden, hat sich aber auch die Ueberlegung zur Pflicht zu machen, daß die Entwicklung dieser Grundlage aller Produktion sehr stark abhängig ist von Vergleichsmöglichkeiten, wie überhaupt von der Organisation des Produktionsmittelmarktes. Die gefährlichste Konkurrenz der schweizerischen Werkzeugindustrie ist unzweifelhaft die deutsche; ihre Fortschritte und ihre Machtstellung zwingen uns zu ernster Beurteilung und Vergleichung. Es dürften deshalb die nachfolgenden Ausführungen sehr der Beachtung und des Ueberdenkens wert sein.

Im Rahmen der Leipziger Messe besteht heute bereits eine besondere technische Messe, indem Deutschlands große Verbände, d. h. die Verbindungen von Firmen gleichgerichteter Produktion sich zusammengetan haben, um geschlossene Ausstellungen in die Wege zu leiten. Was im Besondern die Werkzeugindustrie betrifft, so berichtet diese der „Internationalen Messe-Zeitung“ (vergl. Nr. 101): „Der Verein deutscher Werkzeugfabrikanten marschiert an der Spitze und hat schon seit Jahren in ständiger Verbollkommnung alle Firmen zu einer gemeinsamen Ausstellung unter zielbewußter Leitung veranlaßt, sodaß der deutsche Werkzeugmaschinenbau sich in seiner ganzen Großartigkeit auf der technischen Messe darbietet.“

Unsere einheimischen Betriebe der Werkzeugindustrie müssen sich die Vorteile, die die moderne Messe bietet, in ihrem eigenen Interesse ebenfalls zu nütze machen durch eine umfassende Beteiligung an der vom 17. bis 27. Mai stattfindenden Schweizer Mustermesse in Basel, um auf diesem großen nationalen Markte heimischer Qualitätsware ihre Leistungsfähigkeit vor dem In- und Auslande in wirksamster Form zu bezeugen.